

evolve
Strategie des BMWFW zur Förderung
 kreativwirtschaftsbasierter Innovationen

Programmteil aws Kreativwirtschaft
aws impulse XS
aws impulse XL

Sonderrichtlinien
des Bundesministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
(gültig vom 1. Jänner 2015 bis 30. Juni 2021)

Fassung vom August 2015

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils gültigen Fassung (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, welche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen wurden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	5
2.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	5
2.2. EU-rechtliche Grundlagen	5
3. Ziele der Förderungsmaßnahmen	6
3.1. aws impulse XS	6
3.2. aws impulse XL	6
4. Förderungsart und -höhe	7
4.1. Förderungsart	7
4.2. Förderungshöhe	7
4.2.1. aws impulse XS	7
4.2.2. aws impulse XL	7
5. Förderungsvoraussetzungen und Projektlaufzeit	7
5.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	7
5.2. Modulspezifische Förderungsvoraussetzungen	8
5.2.1. aws impulse XS	8
5.2.2. aws impulse XL	8
5.3. Projektlaufzeit	8
5.3.1. aws impulse XS	8
5.3.2. aws impulse XL	8
6. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten	9
6.1. Förderbare Kosten	9
6.2. Nicht förderbare Kosten	10
7. Förderungskriterien	11
7.1. aws impulse XS	11
7.2. aws impulse XL	11
8. Befähigung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers	11
9. Abwicklung der Förderungsmaßnahmen und Verfahren	12
9.1. Einreichungsverfahren	12
9.2. Auswahlverfahren und Förderungsentscheidung	12
9.2.1. Formelle Prüfung durch die aws	12
9.2.2. Inhaltliche Prüfung durch das Bewertungsgremium und wirtschaftliche Prüfung durch die aws	13
9.2.3. Förderungsentscheidung	13
9.3. Auszahlung	14
9.3.1. aws impulse XS	14
9.3.2. aws impulse XL	14
9.3.3. Allfällige Kürzungen	15
9.4. Rückerstattung und Verwendungsnachweis	15
9.4.1. Einstellung und Rückzahlung der Förderung	15
9.4.2. Verwendungsnachweis	17

10. Indikatoren für Monitoring	18
10.1. aws impulse XS	18
10.2. aws impulse XL	18
11. Geltungsdauer und Schlussbestimmungen	18
11.1. In-Kraft-Treten der Richtlinien und Geltungsdauer	18
11.2. Integrierende Bestandteile	19
11.3. Gerichtsstand	19

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird gegebenenfalls auf die geschlechts-spezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Soweit diese Richtlinien Auszüge aus anderen Dokumenten (ARR 2014, Verordnungen der EU) im Wortlaut enthalten, sind auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen entsprechend den Originaltexten angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Einleitung

Die Kreativwirtschaft hat sich in den letzten Jahren vom dynamischen Nischenphänomen zu einem bedeutenden Erfolgsfaktor für den Wirtschaftsstandort Österreich entwickelt. Hinter dem Boom der Kreativwirtschaft steckt gebündelte Innovationskraft, und sie ist Schlüsselbegriff für Flexibilisierung und Standortentwicklung im 21. Jahrhundert.

Der fünfte Österreichische Kreativwirtschaftsbericht definiert die Kreativwirtschaft als jenen durch große Wachstumspotenziale gekennzeichneten Bereich an der Schnittstelle von Wirtschaft und Kultur, wo sich die künstlerisch/kulturelle Ambition mit der wirtschaftlichen Umsetzung verbindet.

Die Kreativwirtschaft hat eine hohe technologiepolitische Relevanz, die sich jedoch weniger durch ihren Beitrag zur Generierung von technischem Wissen manifestiert, sondern vielmehr durch den beträchtlichen Wissens- und Technologietransfer, der von ihr ausgeht. Die Unternehmen der Kreativwirtschaft sind aufgrund der für sie typischen sehr kleinteiligen und projektorientierten Organisationsformen Vorreiter hinsichtlich neuer Arbeitsrealitäten und damit auch ein wichtiger Impulsgeber für den Arbeitsmarkt. In Zeiten, wo im Wettbewerb der globalen Märkte nicht nur Kostenfaktoren für den Erfolg am Markt entscheidend sind, wird der Anteil kreativer Leistungen von Produkten, Dienstleistungen und Verfahren immer bedeutsamer. Diese kreativen Leistungen sind die Antwort auf zeitgemäße Konsumbedürfnisse, bei denen emotionale Aspekte eine immer bedeutendere Rolle einnehmen.

Im Zuge der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft initiierten Strategie zur Förderung kreativwirtschaftsbasierter Innovationen ("evolve") ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) mit der Abwicklung des Programmteils aws Kreativwirtschaft betraut. Die im Rahmen dieses Programmteils durchgeführten monetären Förderungsmaßnahmen aws impulse XS und aws impulse XL sind Gegenstand der vorliegenden Sonderrichtlinien.

Die beiden Förderungsmaßnahmen aws impulse XS und aws impulse XL adressieren innovative Vorhaben (Projekte), die inhaltlich folgenden Bereichen zuzuordnen sind:

Design	Architektur
Multimedia/Spiele	Mode
Musikwirtschaft/Musikverwertung	Grafik
Medien- und Verlagswesen	Kunstmarkt
Werbewirtschaft	Audiovision und Film/Filmverwertung

Unter der Voraussetzung der thematischen Zuordnung zu den o.a. Bereichen adressiert das Modul aws impulse XL innovative Vorhaben, deren wirtschaftliche Umsetzbarkeit bereits plausibel und nachvollziehbar ist, das Modul aws impulse

XS hingegen richtet sich an Vorhaben, die sich in einer Projektphase befinden, wo die Abschätzung der wirtschaftlichen Machbarkeit erst erfolgt, diese jedoch dahingehend hohes Potenzial aufweisen.

Die in Folge beschriebenen Förderungsmaßnahmen aus impulse XS und aus impulse XL entsprechen mit ihrer strategischen Ausrichtung auf die Stärkung des Innovationspotenzials von KMU auch der Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die vorliegenden Sonderrichtlinien sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in der jeweils geltenden Fassung.

Weiters hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Zuge der Antragstellung der aus zu bestätigen, dass

- das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung in der jeweils geltenden Fassung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 34/2015,
- das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der jeweils geltenden Fassung (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 138/2013, sowie
- das Diskriminierungsverbot gemäß §7b des Behinderteneinstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 107/2013

bei der Durchführung des Projekts beachtet werden.

2.2. EU-rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S 1–8).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36–41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3. Ziele der Förderungsmaßnahmen

Fehlende Finanzierung und das damit verbundene wirtschaftliche Risiko stellen eine wesentliche Barriere in der Entwicklung und Marktüberleitung von neuen Produkten, Verfahren, Dienstleistungen dar. Ziel der Förderungsmaßnahmen aws impulse XS und aws impulse XL ist es, dieses Risiko zu senken.

Damit werden die Entwicklung, die wirtschaftliche Überleitung und/oder die Durchsetzung am Markt von innovativen Vorhaben, die thematisch den unter Pkt. 1. angeführten Bereichen zuzuordnen sind, ermöglicht und unterstützt.

3.1. aws impulse XS

aws impulse XS unterstützt Projekte, bei denen die Abschätzung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit der daraus resultierenden Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erst erfolgt - die jedoch dahingehend hohes Potenzial aufweisen -, um damit eine

- Etablierung der Kreativwirtschaft als Impulsgeber für Innovationen und zentralen Wertschöpfungsfaktor
- Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen der Kreativwirtschaft
- Stärkung des Innovationspotenzials und der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinstunternehmen aller Branchen
- Ermöglichung von "First Mover"-Aktivitäten
- Nutzung des Potentials/Mehrwerts kreativer Leistungen für unternehmerische Vorhaben

zu erreichen.

3.2. aws impulse XL

aws impulse XL unterstützt Projekte, bei denen die Wirtschaftlichkeit der daraus resultierenden Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen bereits plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann, um damit eine

- Etablierung der Kreativwirtschaft als Impulsgeber für Innovationen und maßgeblichen Wertschöpfungsfaktor
- Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen der Kreativwirtschaft
- Stärkung des Innovationspotenzials und der Wettbewerbsfähigkeit von KMUs aller Branchen durch die Integration kreativer Leistungen in unternehmerische Vorhaben
- Erhöhung der Nachfrage nach Leistungen von Unternehmen der Kreativwirtschaft

zu erzielen.

4. Förderungsart und Förderungshöhe

4.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von sonstigen Geldzuwendungen (nicht rückzahlbaren Zuschüssen) gemäß ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung. Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

4.2. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projekts.

4.2.1. aws impulse XS

Die Förderung besteht in der Gewährung einer sonstigen Geldzuwendung (nicht rückzahlbarer Zuschuss) gemäß ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung in der Höhe von bis zu 70 % der förderbaren Projektkosten und ist mit EUR 50.000 begrenzt.

4.2.2. aws impulse XL

Die Förderung besteht in der Gewährung einer sonstigen Geldzuwendung (nicht rückzahlbarer Zuschuss) gemäß ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung in der Höhe von bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten und ist mit EUR 200.000 begrenzt.

5. Förderungsvoraussetzungen und Projektlaufzeit

Förderbare Vorhaben müssen die in Pkt. 5.1. enthaltenen allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sowie die in Pkt. 5.2.1. bzw. 5.2.2. angeführten modulspezifischen Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

5.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Das Projekt ist thematisch den unter Pkt. 1. angeführten Kreativbereichen zuzuordnen, d.h.

- das Projekt ist eine von diesen Bereichen eigeninitiierte Innovation und/oder
- das Know-how sowie die Leistungen aus diesen Bereichen tragen maßgeblich zur Wertschöpfung im Projekt bei bzw. sind wesentlich für den Projekterfolg und/oder
- das Projekt stellt einen deutlichen Nutzen für diese Bereiche dar.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Projekte, die routinemäßige Adaptionen bestehender Produkte, Verfahren, Dienstleistungen zum Inhalt haben,
- Projekte, die eine Auftragsarbeit zum Inhalt haben.

5.2. Modulspezifische Förderungsvoraussetzungen

5.2.1. aws impulse XS

- Das Projekt umfasst Aktivitäten der experimentellen Entwicklung. Im Rahmen von aws impulse XS beinhaltet dies ausschließlich Maßnahmen, die zur Prüfung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit erforderlich sind.
- Das Projekt ist auf Produkte, Verfahren, Dienstleistungen ausgerichtet, welche eine Innovation darstellen, die sich aus gesellschaftlichen, technologischen oder Business-Trends ableiten lässt.
- Das Projekt befindet sich in einer Projektphase, wo die Abschätzung der inhaltlichen und wirtschaftlichen Machbarkeit der daraus resultierenden Produkte, Verfahren, Dienstleistungen erst erfolgt; zugleich weist das Projekt jedoch dahingehend hohes Potenzial auf.
- Das Projekt ist auf die wirtschaftliche Überleitung ausgerichtet bzw. wird diese seitens der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers angestrebt.
- Der Projektstandort liegt in Österreich.

5.2.2. aws impulse XL

- Das Projekt umfasst Aktivitäten der experimentellen Entwicklung. Im Rahmen von aws impulse XL beinhaltet dies alle Maßnahmen, die im Rahmen der Entwicklung und/oder ersten Anwendung und/oder Marktüberleitung von konkreten Produkten, Verfahren, Dienstleistungen erforderlich sind.
- Die aus dem Projekt resultierenden Produkte, Verfahren, Dienstleistungen sind innovativ, und deren Marktorientierung und Wirtschaftlichkeit werden bereits plausibel und nachvollziehbar dargestellt.
- Der Projektstandort liegt in Österreich.

5.3. Projektlaufzeit

5.3.1. aws impulse XS

Die maximale Laufzeit eines Projekts beträgt 1 Jahr.

5.3.2. aws impulse XL

Die maximale Laufzeit eines Projekts beträgt 3 Jahre.

6. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten

6.1. Förderbare Kosten

Förderbar sind - unter Berücksichtigung der Erfüllung der allgemeinen und spezifischen Förderungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5.1. bzw. 5.2. - alle dem Projekt zurechenbaren Kosten bzw. Aufwendungen die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind.

Dies umfasst:

- Personalkosten, sofern diese Personen für das Projekt eingesetzt werden, wie z.B. Gehälter, Löhne (Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten). Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß § 8 der "Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben in der jeweils geltenden Fassung förderbar (WFA-FinAV BGBL. II Nr. 490/212 Anlage 2).
- Sachkosten (materielle und immaterielle Investitionen), wie z.B. Kosten für die Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsobjekten (Maschinen, Werkzeuge, Computer etc.), Schutz- und Lizenzrechte; überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.
- Drittkosten, wie z.B. Kosten für Auftragsforschung, Kosten für spezifische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen (insbesondere themenspezifisches Mentoring oder Coaching), Marktstudien und -research, Marketing und Kommunikationskosten;
- Sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel, Reisekosten und dergleichen, die im Zuge der Projektstätigkeit unmittelbar entstehen (sonstige Sachkosten). Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührenvorschrift 1955 in der jeweils geltenden Fassung, BGBL. 133, entspricht.
- Gemeinkosten (indirekte Kosten) können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind, d.h. durch die Projektstätigkeit entstehen. Gemeinkosten werden pauschal mit 20% auf die abgerechneten Personalkosten (siehe erster Punkt) aufgeschlagen. Mit dieser Pauschale sind jedenfalls folgende Kostenpositionen abgedeckt, die nicht als Einzelkosten angesetzt werden können: Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung allgemein; Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung allgemein; EDV-, Nachrichtenaufwand; Büromaterial und Drucksorten; Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV, etc.); Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur; Miete und Pacht für

allgemeine Flächen, Betriebskosten; Reinigung, Entsorgung; Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen); Verpackungs- und Transportkosten; Fachliteratur; Versicherungen, Steuern; allgemeine Aus- und Weiterbildung. Über den Zuschlag hinausgehende Gemeinkosten können nicht berücksichtigt werden.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die - auf welche Weise immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das BMWFW – aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

6.2. Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (wie z.B. Fahrzeuge, unspezifische Gebäudeausstattung);
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen;
- Kosten für Bauinvestitionen;
- Kosten für Rücklagen und Rückstellungen;
- Aufwendungen für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen;
- Kosten eines Projekts, die für die serielle Fertigung anfallen;
- Kosten eines Projekts, die bereits vor Antragstellung angefallen sind bzw. Kosten für Projektphasen, die bereits abgeschlossen sind;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

7. Förderungskriterien

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

7.1. aws impulse XS

- Beitrag kreativwirtschaftlicher Leistungen zum Projekt
- Innovationsgrad und Beitrag der experimentellen Entwicklung zur Projektzielerreichung (Produktinnovation/Prozessinnovation/radikale Erhöhung der Qualität von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen)
- Projektorganisation: Schlüsselqualifikationen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers bzw. des Projektteams; Kooperationen zur erfolgreichen Projektentwicklung
- Potenzial zur wirtschaftlichen Überleitung

7.2. aws impulse XL

- Beitrag kreativwirtschaftlicher Leistungen zum Projekt
- Innovationsgrad und Beitrag der experimentellen Entwicklung zur Projektzielerreichung (Produktinnovation/Prozessinnovation/radikale Erhöhung der Qualität von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen)
- Projektorganisation: Schlüsselqualifikationen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers bzw. des Projektteams; Risikobereitschaft (finanzieller Beitrag und Risikoanteil des KMU); Kooperationen zur erfolgreichen Projektrealisierung
- Marktorientierung und wirtschaftliche Umsetzbarkeit (inkl. Maßgeblichkeit des IPR)
- Wertschöpfungseffekt in Österreich (z.B. Neugründungen, Schaffung von Arbeitsplätzen etc.)

8. Befähigung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers

Förderungswerberinnen oder Förderungswerber können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach der jeweils geltenden Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht (Empfehlung 2003/361 der Kommission ABL. L 124 vom 20.5.2013 S. 36-41), d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen. Verbundene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung der geförderten Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers (im Falle einer juristischen Person betrifft dies deren Organe) dürfen keine Zweifel bestehen.

9. Abwicklung der Förderungsmaßnahmen und Verfahren

Mit dem Programmanagement und der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahmen wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) als Abwicklungsstelle gemäß § 8 ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung betraut.

9.1. Einreichungsverfahren

Die Einreichung hat anhand eines von der aws aufgelegten Formulars ausschließlich mittels elektronischer Einreichung über die Homepage www.awsg.at/kreativwirtschaft online zu erfolgen. In diesem Formular sind die für die Bearbeitung des Förderungsantrags erforderlichen Informationen angeführt. Diese umfassen insbesondere

- Informationen zur Förderungswerberin oder zum Förderungswerber: u.a. Stammdaten;
- Informationen zum Projekt: Im Rahmen von aws impulse XS hinsichtlich Innovationsgrad und Potenzial zur wirtschaftlichen Überleitung, im Rahmen von aws impulse XL ist dies die Beschreibung des Projekts hinsichtlich Innovationsgrad, Markt, Wettbewerb, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung. Generell sind die Kosten angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt und im Rahmen der Grundsätze ordentlicher Buchführung und der kaufmännischen Sorgfalt zu planen. Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert sein.
- Informationen über weitere Förderungsanträge: Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsanträge für dieselbe Leistung bei anderen Bundesorganen, Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte Zusagen. Weiters sind sämtliche innerhalb der letzten drei Jahre für andere Leistungen erhaltenen öffentlichen und EU-Förderungen anzuführen. Auch nachträglich erfolgte Förderungsanträge sind der aws unverzüglich mitzuteilen.

9.2. Auswahlverfahren und Förderungsentscheidung

9.2.1. Formelle Prüfung durch die aws

Alle bis zu einem auf der Homepage www.awsg.at/kreativwirtschaft veröffentlichten Stichtag vollständig eingebrachten Anträge nehmen am Förderungsvergabeverfahren teil und werden zunächst einer Prüfung der formellen Aspekte durch die aws unterzogen.

9.2.2. Inhaltliche Prüfung durch das Bewertungsgremium und wirtschaftliche Prüfung durch die aws

Wirtschaftliche Aspekte, insbesondere Zurechenbarkeit der förderbaren Kosten, Befähigung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zur Durchführung des Projektes sowie Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen und Ansprüchen des jeweiligen Förderprogramms, werden durch die aws geprüft.

Förderungsanträge, welche die formellen Anforderungen erfüllt haben, werden einem Bewertungsgremium zur Prüfung der inhaltlichen Aspekte vorgelegt, welches aus externen Fachexpertinnen und Fachexperten besteht. Die Mitglieder des Bewertungsgremiums werden vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Vorschlag der aws ernannt.

Für das Bewertungsgremium wird eine Geschäftsordnung erlassen, welche zumindest den Ablauf, die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit und die Ausübung des Stimmrechts regelt. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums wird auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet. Die Geschäftsordnung wird von der aws ausgearbeitet und vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erlassen.

Die aws leitet die Sitzung des Bewertungsgremiums und verfasst ein Protokoll über diese und die darin zur Förderung empfohlenen Projekte samt allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen. Dieses Protokoll wird dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Kenntnisnahme übermittelt.

9.2.3. Förderungsentscheidung

Das BMWFW ermächtigt die aws zur Vornahme aller Entscheidungen im Zusammenhang mit den Förderungsanträgen bzw. mit dem geförderten Vorhaben im Namen und für Rechnung des Bundes auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und / oder Bedingungen, sofern das BMWFW kein Veto im Rahmen der Jurysitzung in Bezug auf die Richtlinienkonformität und die budgetäre Bedeckung hinsichtlich des Volumens der zur Förderung empfohlenen Projekte erhebt. Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag hat die aws der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber binnen zwei Monaten ab Zustellungsdatum anzunehmen. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrags hat die aws der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber dies schriftlich zu begründen.

Die Ermächtigung zur Vornahme der Förderungsentscheidung kann aus wichtigen Gründen jederzeit durch das BMWFW in schriftlicher Form widerrufen werden. In der Geschäftsordnung wird der unter Pkt. 9.2. dargestellte Prozessablauf im Detail geregelt.

9.3. Auszahlung

Die sonstige Geldzuwendung (der nicht rückzahlbare Zuschuss) gemäß ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Förderungsanbot verbundenen Auflagen und Bedingungen in der Regel in drei Teilbeträgen ausgezahlt.

9.3.1. aws impulse XS

- Die erste Auszahlung in Höhe von 50 % der insgesamt zugesagten sonstigen Geldzuwendung (des nicht rückzahlbaren Zuschusses) gemäß ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt nach dem Nachweis des Projektstarts.
- Die zweite Auszahlung in Höhe von 40 % erfolgt auf Anforderung durch den Förderungsnehmer nach dem Nachweis einer Abrechnung der bereits ausbezahlten Förderungsmittel sowie der Tatsache, dass 70 % der veranschlagten Projektkosten bereits getätigt wurden. Diesbezüglich sind der aws eine Abrechnung über mindestens 70 % der veranschlagten Projektkosten und die bereits ausbezahlten Mittel sowie ein Zwischenbericht über den Projektverlauf vorzulegen.
- Die dritte Auszahlung erfolgt nach Projektabschluss, einer abschließenden Projektkostenabrechnung und Vorlage eines Endberichts über die Projektumsetzung.

9.3.2. aws impulse XL

- Die erste Auszahlung in Höhe von 30 % der insgesamt zugesagten sonstigen Geldzuwendung (des nicht rückzahlbaren Zuschusses) gemäß ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt nach dem Nachweis des Projektstarts.
- Die zweite Auszahlung in Höhe von 40 % erfolgt auf Anforderung durch den Förderungsnehmer nach dem Nachweis einer Abrechnung der bereits ausbezahlten Förderungsmittel sowie der Tatsache, dass 50 % der veranschlagten Projektkosten bereits getätigt wurden. Diesbezüglich sind der aws eine Abrechnung über mindestens 50 % der veranschlagten Projektkosten und die bereits ausbezahlten Mittel sowie ein Zwischenbericht über den Projektverlauf vorzulegen.
- Die dritte Auszahlung erfolgt nach Projektabschluss, einer abschließenden Projektkostenabrechnung und Vorlage eines Endberichts über die Projektumsetzung.

9.3.3. Allfällige Kürzungen

Sollte sich bei der abschließenden Projektkostenabrechnung zeigen, dass

- die tatsächlich angefallenen Kosten geringer als die veranschlagten Kosten sind, und/oder
- die bereits getätigten Förderungsauszahlungen die tatsächlich angefallenen Kosten überschreiten,

so ist die Gesamtförderung entsprechend zu kürzen und ein allfälliger Differenzbetrag innerhalb von zwei Wochen von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer zu refundieren.

9.4. Rückerstattung und Verwendungsnachweis

9.4.1. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG - die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der AWS oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) in der jeweils geltenden Fassung nicht berücksichtigt wird,
10. der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 Z 1 ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
11. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages entsprechend § 25 Abs. 3 ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils

geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB in der jeweils geltenden Fassung) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

9.4.2. Verwendungsnachweis

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht (Zwischen- bzw. Endbericht) und einer Projektkostenabrechnung zu berichten. Im Förderungsvertrag können Teil- bzw. Endnachweise innerhalb bestimmter Fristen vorgesehen werden.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Die Projektkostenabrechnung muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Hat die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, ist die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Einnahmen und Ausgaben - insbesondere durch Vorlage der Bilanzen - nachzuweisen oder sonstige geeignete Unterlagen (z.B.: Kostenrechnungsunterlagen) vorzulegen.

10. Indikatoren für Monitoring

Ein internes Monitoring wird für die Laufzeit der Sonderrichtlinie festgelegt, für welches die unter Pkt. 10.1. bzw. 10.2. beschriebenen Indikatoren der Förderungsmaßnahme heranzuziehen sind.

10.1. aws impulse XS

- Anzahl der eingereichten Projekte mind. 50 je Ausschreibung
- Anzahl der geförderten Projekte (basierend auf budgetärer Bedeckung) mind. 5 je Ausschreibung (10 %)
- Anzahl der geförderten Projekte mit erfolgreicher wirtschaftlicher Überleitung mind. 2 je Ausschreibung
- Anzahl der Neugründungen mind. 2 je Ausschreibung

10.2. aws impulse XL

- Anzahl der eingereichten Projekte mind. 30 je Ausschreibung
- Anzahl der geförderten Projekte (basierend auf budgetärer Bedeckung) mind. 3 je Ausschreibung (10 %)
- Anzahl der geförderten Projekte, die Kooperationen aufweisen mind. 25 %
- Anzahl der Neugründungen mind. 2 je Ausschreibung
- Anzahl der durch die Förderung geschaffenen Arbeitsplätze mind. 5 je Ausschreibung
- Projektvolumen der geförderten Projekte (basierend auf budgetärer Bedeckung) > EUR 1 Mio. je Ausschreibung

11. Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

11.1. In-Kraft-Treten der Richtlinien und Geltungsdauer

Die vorliegenden Sonderrichtlinien treten am 1. Jänner 2015 in Kraft und gelten bis zum Ablauf der Übergangsfrist gemäß Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) am 30. Juni 2021. Die Richtlinien sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf diesen Richtlinien basierend geförderten Vorhabens anzuwenden.

11.2. Integrierende Bestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) in der jeweils geltenden Fassung stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinien dar. Im Widerspruchsfall gehen die gegenständlichen Sonderrichtlinien den ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung vor.

De-minimis-Beihilfen basieren auf der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung (Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 352 vom 24.12.2013).

11.3. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer auch bei ihrem/seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.